Assoz.-Prof. Mag. Dr. Nina Marlene Schallmoser-Schweiberer

Juristische Abschlussarbeiten im Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Stand: November 2026

Inhaltsübersicht

A. ALLGEMEINES 2

B. THEMENFINDUNG 2

C. FORSCHUNGSFRAGEN 3

D. DISPOSITION 3

E. ZITIERSTIL UND ZITIERPROGRAMME 4

F. ABFASSEN DER ARBEIT 4

G. ZITIEREN 5

1. Formalia und Inhalt von Fußnoten 5
2. Empfohlener Zitierstil 5
3. Maßstäbe beim Zitieren 8

H. ENDFASSUNG 9

1. Reihenfolge der fertigen Arbeit 9
2. Vorgaben für die Textgestaltung 9
3. Ad Titelblatt 9
4. Ad Eidesstattliche Erklärung 9
5. Ad Quellenverzeichnisse 9

I. ABLAUF DES VERFAHRENS ZUM ABFASSEN EINER DIPLOMARBEIT 10

A. ALLGEMEINES

Abschlussarbeiten im Strafrecht müssen Grundanforderungen an juristisches Arbeiten erfüllen. Hierzu gehört es insbesondere, dass man inhaltlich Texte recherchieren und auswerten kann und bei der Darstellung dann einen „roten Faden" aufzeigt, sowie wichtige Formalia beachten lernt, wie etwa

- die Regeln des Zitierens,
- die Erstellung von Verzeichnissen oder
- die Herstellung eines ansprechenden Layouts des zu erstellenden Textes.

Abschlussarbeiten sollen im Ergebnis zeigen, dass man in der Lage ist, einen juristischen Gedanken oder Standpunkt inhaltlich zumindest vertretbar und stringent sowie vor allem den Formerfordernissen entsprechend darzustellen und zu begründen.

B. THEMENFINDUNG

Der erste Schritt jeder erfolgreichen Abschlussarbeit ist das Finden eines geeigneten Themas. Ein Thema ist dann geeignet, wenn es

- aktuell ist,
- für den/die Schreibende persönlich interessant
- dem geforderten Umfang der Abschlussarbeit entspricht.

Das Thema der Abschlussarbeit soll sich folglich erstens mit aktuellen Fragestellungen zur gegenwärtigen Rechtslage oder mit aktuell geplanten Rechtssetzungsvorhaben befassen. Zweitens soll es stets ein Thema sein, von dem der/die Schreibende sich vorstellen kann, daran mit Freude für mindestens einige Monate zu arbeiten, weil es interessiert. Und schließlich ist es drittens wichtig, den Umfang der Arbeit so zu bemessen, dass für eine Seminararbeit rund 20 Seiten, für eine Diplomarbeit rund 60 Seiten, und für eine Dissertation rund 150 Seiten voraussichtlich inhaltlich „dicht gefüllt" und „abgehandelt" werden können. Im Zweifel ist es einfacher, ein verhältnismäßig „kleines" Thema zu wählen – erweiterbar ist nahezu jede Arbeit, kürzbar dagegen oft schwer!

C. FORSCHUNGSFRAGEN

Keine Arbeit kommt ohne Forschungsfragen aus. Forschungsfragen sind dezidiert als Fragen formuliert und sollen den Fokus auf genau jene ungeklärten Rechtsprobleme richten, die als Ausgangsbasis für die gesamte Abschlussarbeit am Anfang aufgeworfen und am Ende beantwortet werden sollen. Sie bilden damit den Dreh- und Angelpunkt jeder Arbeit.

Beispiele für Forschungsfragen sind:

- Welche Rechtsprobleme in Zusammenhang mit § XY gibt es?
- Welche Möglichkeiten der Gestaltung von § XY gäbe es?
- Gibt es im Bereich XY Regelungslücken?
- Wie ist das geplante Reformvorhaben XY in Hinblick auf die Praxis zu beurteilen?

D. DISPOSITION

In einem nächsten Schritt ist eine grobe Gliederung vorzunehmen. Diese Gliederung erleichtert es einem nämlich ungemein, bereits bei der Recherche und vielmehr später beim Verfassen der Arbeit, den berühmten „roten Faden“ nicht zu verlieren. Möglich ist dabei grundsätzlich jedes Gliederungsschema, das Word zur Auswahl anbietet. Solange ein System stringent eingehalten wird, hat man hier freie Wahl.

Die Disposition sollte außerdem beinhalten:

- **Problemaufriss**: Welches Thema wird behandelt? Welche Relevanz steckt hinter der Themenwahl (zB wegen Kritik aus der Literatur, Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung, Lücke in der Rechtslage)?
- **Methodik:** Welche Methodik wird der Arbeit zugrunde gelegt (in welcher Abfolge wird das Thema behandelt)?
- **Forschungsfragen:** siehe oben
- **Gang der Darstellung:** Wie ist die Arbeit aufgebaut, in welcher Abfolge werden die Forschungsfragen beantwortet?

E. ZITIERSTIL UND ZITIERPROGRAMME

Um möglichst effizient zu arbeiten, sollte mit dem/r BetreuerIn vorab ein für die Diplomarbeit angemessener Zitierstil vereinbart werden. Ein in österreichischen strafrechtlichen Publikationen gängiger Zitierstil wird unten vorgestellt.

Daneben kann es ratsam sein, sich Gedanken zu machen, ein Zitierprogramm zu Hilfe zu nehmen, um eine einheitliche Zitierung sicherzustellen. Im juristischen Bereich sind hierzu insbesondere Citavi, Endnote und Zotero geeignet. Wer sich damit näher auseinandersetzen möchte, findet im nachfolgend genannten Aufsatz, der kostenlos in der RDB abgerufen werden kann, nützliche Hinweise.

➔ *Thomic/Rauch*, Zitierprogramme im rechtswissenschaftlichen Studium, JAP 2021/2022/6.

F. ABFASSEN DER ARBEIT

Beim Abfassen der Arbeit sind vor allem folgende Aspekte zu beachten:

- Einhaltung einer sinnvollen Gliederung samt (Zwischen-)Überschriften
- Prägnante und für den Leser verständliche Formulierung samt Vermeiden langer Schachtelsätze
- Vollständiger Beleg von fremden Lösungsansätzen, Gedanken, Meinungen und Schlussfolgerungen durch Quellenangaben – im Zweifel ist mitunter satzweise zu zitieren!
- Sparsame Verwendung von Abkürzungen
- **Zwischenabgabe** der ersten ausformulierten Kapitel (ca. 15-20 Seiten) zur Formalia-Kontrolle an die BetreuerIn!

G. ZITIEREN

Fremdes Gedankengut ist IMMER durch Zitate als solches auszuweisen!

1. Formalia und Inhalt von Fußnoten

Sobald ein Inhalt, der nicht von dem/r VerfasserIn der Abschlussarbeit stammt, wörtlich oder in eigenen Worten zusammengefasst wiedergegeben wird, ist der tatsächliche Urheber des Inhalts in einer Fußnote anzugeben. In dieser Quellenangabe sind der Name des Autors/Gerichts und die genaue Fundstelle (zB Zeitschrift samt Jahrgang und Seite) zu vermerken. In den Fußnoten stehen daher vor allem:

- Literaturzitate mit Kurztitel
- Rechtsprechungszitate
- Zitate von Gesetzesmaterialien

2. Empfohlener Zitierstil

In den Fußnoten sind Kurzzitate zu verwenden. Im Literaturverzeichnis sind alle Quellen als Vollzitat unter Angabe aller bibliographischen Informationen zu belegen. Folgender Zitierstil wird empfohlen:

Zitieren von…	**Fußnotenzitat**	**Literaturverzeichniszitat**
Monografien	*Schmoller*, Grundwissen[2], 90.	*Schmoller*, Grundwissen im Strafrecht, 2. Auflage, Wien 2022 (Kurzzitat: *Schmoller*, Grundwissen[2]). alternativ: *Schmoller*, Grundwissen im Strafrecht, 2. Auflage, (2022). [Anmerkung: Anstelle des Erscheinungsorts kann der Verlag angegeben werden. Das Erscheinungsjahr muss immer im Literaturverzeichnis angeführt werden.]
Zeitschriftenaufsätzen	*Schallmoser*, ÖJZ 2018, 205. alternativ: *Schallmoser*, ÖJZ 2018, 205 (206).	*Schallmoser,* Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Host Providers für „Hasspostings“, ÖJZ 2018, 205.

Zitieren von…	Fußnotenzitat	Literaturverzeichniszitat
	[Anmerkung: Das Zitieren der Anfangsseite des Beitrags und der konkreten Fundstelle im Klammerausdruck ist ebenfalls möglich.]	
Lehrbüchern	*Kienapfel/Schmoller*, BT III^2, § 224 Rz 48.	*Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil III. Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl., Wien 2009. alternativ: *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil III. Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte^2 (2009).
Kommentarbeiträgen	*Marek* in WK-StGB^2 § 57 Rz 14 f. [Beachte: „WK“ muss dann ins Abkürzungsverzeichnis] alternativ: *Marek* in Höpfel/Ratz [(Hrsg)], WK-StGB^2, § 57 Rz 14 f. [Anmerkung: Der Ausdruck „Hrsg“ in Klammern ist im Kurzzitat nicht unbedingt erforderlich.]	*Marek*, § 57 StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Wien 2024 (332. Lfg März 2024). alternativ: *Marek,* § 57 StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch^2 (Stand März 2024). **Zitieren des gesamten Kommentars:** *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Wien, Loseblattsammlung ab 1999.
Beiträgen in Sammelwerken	*Hinterhofer* in Lagodny/Wiederin/ Winkler, Probleme des Rahmenbeschlusses, 206. alternativ: 205 (206). alternativ: *Hinterhofer,* in Lagodny/Wiederin/ Winkler (Hrsg), Probleme des Rahmenbeschlusses, 206.	*Hinterhofer,* Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl in Österreich, in Lagodny/Wiederin/Winkler (Hrsg), Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls. Ein neues Instrument der europäischen Integration aus Sicht von Europarecht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Völkerrecht, Wien/Graz 2007, 205-226 (Kurzzitat: Probleme des Rahmenbeschlusses). **Zitieren des Sammelwerks:** *Lagodny/Wiederin/Winkler* (Hrsg), Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls. Ein neues Instrument der europäischen Integration aus Sicht von Europarecht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Völkerrecht, Wien/Graz 2007, 205-226.

Zitieren von…	Fußnotenzitat	Literaturverzeichniszitat
Beiträgen in Festschriften	*Schmoller*, in FS Lovrek, 673 f.	*Schmoller*, Verhindern Beweisverwertungsverbote eine Entlastung des Beschuldigten?, in Konecny/Musger/Neumayr/Spitzer (Hrsg), Festschrift Elisabeth Lovrek, Manz 2024, 673 (Kurzzitat: FS Lovrek). [Anmerkung: Siehe oben zur alternativen Zitierweise oben hinsichtlich des Verlags/Erscheinungsorts.]
Nationalen Rechtsvorschriften	SMG, BGBl I 112/1997. [alternativ: SMG, BGBl I 1997/112]	Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchmittelgesetz – SMG), BGBl I 112/1997 idgF [alternativ: BGBl I 1997/112]
EU-rechtlichen Vorschriften	6. Geldwäsche-RL	Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl L 2018/284, 2.
Nationalen Gerichtsentscheidungen	OGH 24.09.2024, 11 Os 59/24x. VwGH 25.09.2024, 2024/04/0400. VfGH 03.10.2024, G75/20242.	Siehe Kurzzitat, allenfalls Fundstelle in einer Zeitschrift ergänzen
Rechtssätzen	RIS-Justiz RS0128997	Siehe Kurzzitat, allenfalls anführen, wann die jüngste Entscheidung aus diesem Rechtssatz erging: zuletzt OGH 24.09.2024, 11 Os 59/24x.
Internationalen Gerichtsentscheidungen	EuGH C-399/11 (Melloni) Rz 1. <u>alternativ:</u> EuGH *Melloni*, C-399/11, Rz 1 EuG T-336/08 (Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli) Rz 1. <u>alternativ:</u> EuG *Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli,* T-336/08, Rz 1. GA C-396/11 (Radu). <u>alternativ:</u> GA *Radu,* C-396/11.	EuGH 26.02.2013, C-399/11 (Melloni). <u>alternativ:</u> EuGH *Melloni*, [Urteil] 26.02.2103, C-399/11, Rz 1 EuG 17.12.2010, T-336/08 (Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli). GA 18.10.2012, C-396/11 (Radu).

Zitieren von…	Fußnotenzitat	Literaturverzeichniszitat
	EGMR Nr. 9783/82 (Kamasinski gg Österreich). alternativ: EGMR *Kamasinski*, Nr. 9.783/82	EGMR 19.12.1989, Nr. 9783/82 (Kamasinski gg Österreich). alternativ: EGMR *Kamasinski gg Österreich*, Urteil v. 19.12.1989, Nr. 9.783/82
Internetquellen	URL und Zugriffsdatum Online unter: <https://www.anwalt-kobler.at/richtiges-verhalten-bei-einem-skiunfall/> (zuletzt abgerufen am 17.10.2024). Wenn zweifelsfrei möglich, auch den/die AutorIn sowie den Titel nennen.	Siehe Kurzzitat

3. Maßstäbe beim Zitieren

Einheitlichkeit: Die Zitierweise muss einheitlich sein! Das gilt für den Aufbau der Zitate ebenso wie für etwaige Formatierungen (Kursivsetzungen etc.) und auch die Beistrich- oder Punktsetzung.

Vollständigkeit: Jede Sachaussage, die nicht von Ihnen stammt, muss belegt werden. Das bedeutet nicht zwingend, dass nach jedem Satz eine Fußnote gesetzt werden muss. Stammen etwa mehrere Aussagen hintereinander von einem/r UrheberIn, kann am Ende der fünf Aussagen eine Fußnote für alle Aussagen gemeinsam gesetzt und ihre Zusammengehörigkeit sprachlich zB mit „Zu alledem näher xx“ oder „Dazu xx“ oder „So schon xx“ o.ä. eingeleitet werden.

Genauigkeit der Quellenangaben: Die entsprechende Stelle ist so genau wie möglich zu zitieren. „Testfrage“: Könnte ich zB den zitieren Aufsatz mit den von mir gemachten Angaben problemlos in einer Datenbank oder Bibliothek finden, ohne erst genauere Informationen „googeln“ zu müssen?

Genauigkeit der Inhaltswiedergabe: Wörtlich übernommene Passagen müssen in An- und Ausführungszeichen gesetzt werden. Ansonsten werden fremde Gedanken durch ein indirektes Zitat in eigenen Worten wiedergeben, wobei bei der Formulierung darauf zu achten ist, dass der ursprüngliche Sinn nicht irrtümlich verändert wird.

H. ENDFASSUNG

1. Reihenfolge der fertigen Arbeit

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Quellenverzeichnisse
- Abkürzungsverzeichnis
- Gendererklärung (sofern nicht gendert wird)
- Eidesstaatliche Erklärung
- Abstract
- Textteil samt Fußnoten

2. Vorgaben für die Textgestaltung

- DIN-A4.
- Seitenränder: jeweils 2,5 cm.
- Schriftart: Times New Roman 12 Pkt oder Arial 11 Pkt.
- Absatz im Textteil: Blocksatz mit Zeilenabstand mindestens 1,15 zeilig, automatische Silbentrennung
- Fußnotentext: Schriftgröße 10 Pkt, Blocksatz, einfacher Zeilenabstand, automatische Silbentrennung, jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben (auch wenn Präfixe wie „Vgl“ verwendet werden) und endet mit einem Punkt.

3. Ad Titelblatt

➔ Leitfaden-fuer-die-Anmeldung-Einreichung-und-Beurteilung-der-Diplomarbeit_ab-Oktober-2026.pdf.

4. Ad Eidesstattliche Erklärung

➔ Muster unter Leitfaden-fuer-die-Anmeldung-Einreichung-und-Beurteilung-der-Diplomarbeit_ab-Oktober-2026.pdf.

5. Ad Quellenverzeichnisse

(Mindestens) Drei Quellenverzeichnisse sind für eine Abschlussarbeit aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht zu erstellen.

Literaturverzeichnis: Das Literaturverzeichnis muss ***alle*** **(aber *nur die*) in der Arbeit verwendeten Literaturquellen** als Vollzitat (siehe die Bsp oben) enthalten. Weitere dürfen nicht enthalten sein. Die Literatur ist alphabethisch nach Autor gereiht anzuführen, stammen mehrere Werke vom selben Autor, ist das jüngste zuerst zu zitieren, die weiteren dann in umgekehrt chronologischer Weise anzuführen.

Judikaturverzeichnis: Hier sind – geordnet nach Gericht und innerhalb eines Gerichts nach Datum – alle zitierten Gerichtsentscheidungen anzuführen.

Gesetzesmaterialien: Gegliedert nach Art der Materialien (BGBl, ErlRV, JAB etc.) und innerhalb dessen nach Datum sind hier alle verwendeten Gesetzesmaterialien anzuführen.

Sonstige Quellen (wie zB die Angabe von relevanten Internetadressen) sind ggf. in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen.

I. ABLAUF DES VERFAHRENS ZUM ABFASSEN EINER DIPLOMARBEIT

➔ Leitfaden-fuer-die-Anmeldung-Einreichung-und-Beurteilung-der-Diplomarbeit_ab-Oktober-2026.pdf